

Ausgehend von bisherigen Erfahrungen bei der Berichterstattung, wird das Bezirksgericht Dresden im IV. Quartal 1964 vor dem Präsidium des Obersten Gerichts darlegen, wie die Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts verbessert wurde und welche Erfolge insbesondere bei der Zurückdrängung der Kriminalität im Handel gemeinsam mit den Kreisgerichten und anderen Rechtspflegeorganen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen erreicht wurden.

## 2. Direktorentagungen

Die Beratungen mit den Direktoren der Bezirks- bzw. Kreisgerichte dürfen künftig nicht mehr vorwiegend der Übermittlung von technisch-organisatorischen Einzelheiten dienen. Vielmehr müssen hier Grundfragen unserer Politik auf dem Gebiete des Staates und des Rechts erläutert werden. Solche Grundfragen sind z. B. das Verhältnis von Zwang und Überzeugung, die Gesetzmäßigkeit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie, die Einheit von Recht und Ökonomie und ihre Wechselwirkung, die Verwirklichung des Produktionsprinzips in der Arbeit der Gerichte, die Rolle der Werktätigen bei der Bekämpfung und Überwindung der Kriminalität, die Anwendung des Differenzierungsprinzips unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Tat und Täter u. a. m.

Klarheit über diese Fragen ist die Grundlage dafür, daß alle Richter ihre Aufgaben richtig lösen.

Die Direktorentagungen müssen zum Forum eines echten Erfahrungsaustausches werden. Hier sollten z. B. die Kriminalitätsentwicklung im Bezirk sowie Tagungen und Plenen des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts ausgewertet werden. Dabei kommt es jedoch darauf an, die hier vermittelten Gedanken und Probleme aus der Sicht des Bezirks zu konkretisieren und darzulegen, welche Aufgaben im Bezirk und Kreis zu lösen sind.

## 3. Stützpunktberatungen

Im Unterschied zu Direktorentagungen müssen in den Stützpunktberatungen, an denen in der Regel alle Richter teilnehmen, konkrete Fragen der Rechtsprechungspraxis aus den einzelnen Kreisen behandelt werden. Dazu sind die Analysen der Kriminalitätsentwicklung zu bestimmten Problemen aus dem jeweiligen Kreisgebiet einzuschätzen und zu diskutieren. So können z. B. die Durchsetzung des Beschlusses des Obersten Gerichts zur Bekämpfung der Gewaltverbrechen, die Behandlung von Problemen der Kriminalität aus den Bereichen Handel, Industrie, Landwirtschaft oder Bauwesen, einzelne Fragen der Jugendkriminalität, die Durchsetzung der Richtlinien Nr. 15 und 17 des Obersten Gerichts u. a. m. Gegenstand von Stützpunktberatungen sein. Die Behandlung solcher konkreten Fragen, verbunden mit der Einschätzung der Rechtsprechung des eigenen Gerichts, befähigt die Richter, ihre Arbeit zu überprüfen.

In den Stützpunktberatungen sind ferner Plenartagungen des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts, Kassations- und andere grundsätzliche Entscheidungen des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts auszuwerten. Es sollten aber auch Erfahrungen darüber ausgetauscht werden, wie — ausgehend von Feststellungen auf einem bestimmten Gebiet der Kriminalitätsentwicklung — die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen, ständigen Kommissionen und gesellschaftlichen Organisationen verbessert werden kann. Beratungen müssen zum echten Erfahrungsaustausch zwischen den Richtern der Kreisgerichte und des Bezirksgerichts führen und der Weiterbildung der Richter dienen.

Die Übermittlung von Problemen und Aufgaben sollte nicht nur durch den Direktor des Bezirksgerichts, sondern vor allem auch durch die Senate erfolgen.

## 4. Beratungen mit den Richtern auf den einzelnen Sachgebieten

Bei diesen Beratungen geht es um die Behandlung von Spezialfragen. Es kann sich hierbei um Teilprobleme der Gesetzesanwendung und der Strafpolitik, aber auch um Fragen der künftigen Gesetzgebung und um andere spezielle Probleme handeln, die in den jeweiligen Senaten bzw. Arbeitsgebieten eine Rolle spielen. So führte z. B. das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts kürzlich unter verantwortlicher Vorbereitung des 1a-Strafsenats eine Beratung mit allen Richtern der 1. Strafsenate der Bezirksgerichte durch, wo speziell Probleme bei der Anwendung des Paßgesetzes behandelt wurden. Derartige Beratungen dienen der einheitlichen Rechtsanwendung und der Herausarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Strafzumessung.

In den Beratungen geht es nicht um die Entscheidung von Einzelfällen, sondern um die Diskussion von Fragen, die sich aus einzelnen Verfahren ergeben und die einer Klärung und einheitlichen Beantwortung bedürfen.

In solchen Beratungen können auch Erfahrungen ausgewertet werden, die bei der Einbeziehung von gesellschaftlichen Kräften oder bei der Durchführung von Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit auf den Spezialgebieten gesammelt wurden. So könnte z. B. darüber diskutiert werden, welcher Personenkreis bei Staatsverbrechen, Staatsverleumdung und ähnlichen Delikten in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Verfahrens einbezogen werden soll, welche Rolle hier die gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger oder Vertreter des Kollektivs spielen usw.

Die Beratungen mit den Richtern auf einzelnen Sachgebieten sollten — ohne daß es dabei zur Verwischung der Verantwortlichkeit kommt — gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft vorbereitet und durchgeführt werden, weil es ja um Probleme geht, die von den beiden Organen einheitlich zu lösen sind.

\*

Bei der Herausbildung einer wissenschaftlich fundierten Leitungstätigkeit kommt der differenzierten Anleitung der Bezirks- und Kreisgerichte besondere Bedeutung zu. Voraussetzung hierfür ist, daß sich sowohl das Oberste Gericht als auch die Bezirksgerichte einen systematischen Überblick über die Arbeitsweise der Bezirks- bzw. Kreisgerichte verschaffen. Es muß genau eingeschätzt werden, wo die Leitung gut ist, wo es noch Mängel gibt, wie die Qualität der Rechtsprechung, wie der Stand des ideologischen Niveaus ist. Es genügt nicht mehr, allgemeine Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung, z. B. zur Anwendung des § 1 StEG oder der Geldstrafe usw., zu ziehen; es genügt auch nicht mehr, den ideologischen Zustand an einem Gericht nur allgemein einzuschätzen. Allgemeine Orientierungen wirken sich meist negativ aus: dort, wo die Praxis falsch ist, wird sie zwar korrigiert, aber dort, wo sie bisher richtig war, kann sich aus undifferenzierten Forderungen (z. B. nach stärkerer Anwendung des § 1 StEG oder der Geldstrafe oder nach Veränderung der Strafpolitik bei Gewaltverbrechen) u. U. eine falsche Praxis entwickeln. Nur die — durch die Statistik unterstützte — genaue Kenntnis der örtlichen Probleme, die man durch Anleitung an Ort und Stelle erwirbt, versetzt uns in die Lage, die Anleitung konkret und differenziert vorzunehmen und damit der Forderung des Rechtspflegeerlasses nach weiterer Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege zu entsprechen.